



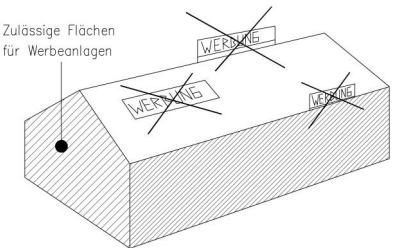
Satzung über Werbeanlagen



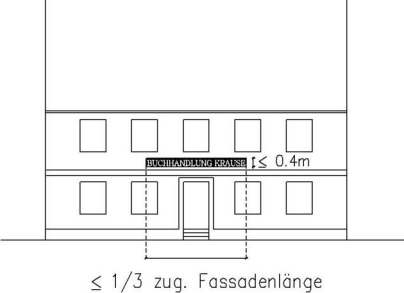
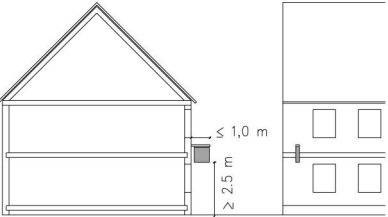
Das Erscheinungsbild einer Gemeinde wird nicht nur von der Architektur einzelner Gebäude oder Gebäudegruppen, sondern auch von Werbeanlagen bestimmt. Werbeanlagen können den architektonischen Gesamteindruck stören, wenn sie ohne Rücksicht auf Gebäude und Gebäudeumfeld ausgebildet und angeordnet sind. Dies betrifft insbesondere Werbeanlagen sowie Hinweisschilder in der Nähe von historischen Gebäuden.

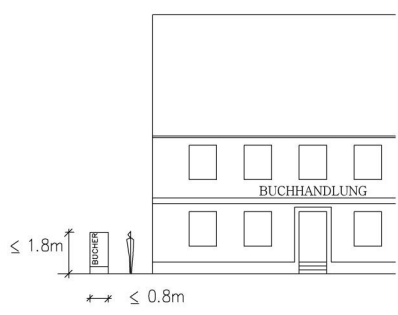
Um das typische Ortsbild zu wahren, müssen Werbeanlagen in ihrer Gestaltung und Anordnung bestimmten Anforderungen entsprechen.

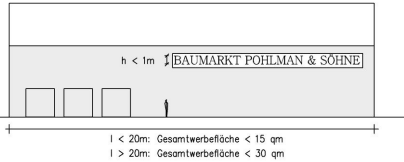
Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389, 440) sowie § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

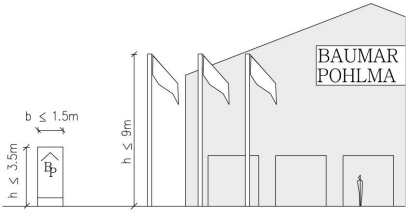
I. Allgemeines	
§ 1 Gegenstand	
<p>(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen zur Sicherung eines attraktiven Ortsbildes.</p> <p>(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.</p> <p>(3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln. Unberührt bleiben ferner auch Festsetzungen von bestehenden Bebauungsplänen.</p>	
§ 2 Geltungsbereich	
<p>(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke entlang der Steinsfurter Straße bis zum Anschlusspunkt an die Straße "In der Au" und die Grundstücke südlich der Straße "In der Au" bis zum Flurstück 8123.</p> <p>(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist. Dabei wird zwischen vier Teilbereichen unterschieden:</p> <p>Teilbereich A: Steinsfurter Straße, Ortsdurchfahrt Teilbereich B: Nördliche Ortseinfahrt / Verbrauchermarkt Teilbereich C: Gewerbebereich "An der Au" Teilbereich D: Tankstelle</p>	

<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, zu errichten, anzuordnen und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt auch, wenn keine der nachfolgenden Einzelbestimmungen dieser Satzung anzuwenden ist.</p> <p>(3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferung mit anderer Betriebsstätte enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer deutlich in Umfang und Gestaltung zurücktritt; ausgenommen sind die Fälle, bei denen der Name des Herstellers der Geschäftsname ist.</p>	
II. Werbeanlagen im Teilbereich A (Ortsdurchfahrt)	
<p>§ 4 Unzulässige Werbeanlagen im Teilbereich A</p> <p>Generell unzulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen die auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen 2. Werbeanlagen im Bereich der Dachfläche <ul style="list-style-type: none"> - bei geneigten Dächern oberhalb des Schnittpunktes der Wandfläche mit der Dachhaut - bei flachen Dächern oberhalb der Attika 3. Werbeanlagen an Einfriedungen 4. Werbeanlagen an Balkonbrüstungen 5. Werbeanlagen aufgeständert auf Vordächern 6. Werbeanlagen, mit denen Schaufenster, sonstige Fenster und Glasflächen zu mehr als ein Drittel ihrer Fläche zugeklebt, zugedeckt oder zugestrichen werden. 7. Werbefahnen und Spruchbänder 8. Großwerbetafeln für Wechselwerbung 9. Werbeanlagen in grellen und fluoreszierenden Farben 10. Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen 11. Werbeanlagen, deren Beleuchtung nicht blendfrei ist <p>Hinweis: Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen, insbesondere bei Aus- und Schlussverkäufen, ist § 10(2) dieser Satzung zu beachten.</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Zulässige Flächen für Werbeanlagen</p> </div> <p>Ausschluss von Werbeanlagen im Bereich der Dachfläche</p>
<p>§ 5 Zulässige Werbeanlagen im Teilbereich A</p> <p>Werbeanlagen sind nur als direkt an der Fassade befestigte oder als freistehende Werbeanlagen unter den nachfolgend festgesetzten Bestimmungen zulässig:</p>	

(1) Werbeanlagen an Gebäuden	
<p>1. Anzahl der Werbeanlagen</p> <p>Je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte sind pro Gebäude maximal 2 Werbeanlagen zulässig. Wenn mehrere Betriebe in einem Gebäude ansässig sind, ist pro Betrieb eine Werbeanlage am Gebäude zulässig. Bei Eckgebäuden gelten diese Angaben pro Gebäudeseite.</p> <p>2. Anbringung der Werbeanlagen</p> <p>Außer im Erdgeschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses zulässig, jedoch nur bis zu einer Höhe von 5,0 m gemessen ab der Oberkante der Straßenachse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte.</p> <p>Werbeanlagen müssen zu fassadengliedernden Bauteilen wie Geschossgesimsen, Tür- und Torgewänden und Fenster- Tür- und Torlaibungen, Fensterbänken, Pfeilern, Lisenen und Risaliten einen Abstand von mindestens 0,1m einhalten.</p> <p>3. Werbeanlagen parallel zur Fassade</p> <p>Werbeanlagen dürfen eine Höhe von maximal 0,4m haben.</p> <p>Werbeanlagen dürfen eine Tiefe von maximal 0,2m (Elementstärke einschließlich Abstandshalter) haben.</p> <p>Bei Verwendung von hinterleuchteten Transparentkästen als Werbeträger darf die Summe der Längen aller Werbeanlagen höchstens ein Drittel der zugehörigen Fassaden-Länge betragen.</p> <p>Bei allen sonstigen Werbeanlagen darf die Summe der Längen aller Werbeanlagen höchstens die Hälfte der zugehörigen Fassaden-Länge betragen.</p> <p>4. Werbeanlagen senkrecht zur Fassade</p> <p>Stechschilder sind bis zu einer Ausladung von 1,0m gestattet. Sie dürfen keine größere Fläche als 0,7 qm aufweisen. Bei kastenförmiger Gestaltung ist eine Tiefe bis maximal 0,2m zulässig.</p> <p>Zwischen Oberkante Gehweg und der Unterkante des Stechschildes ist eine lichte Höhe von mindestens 2,5m freizuhalten.</p>	 <p>Anbringung von Werbeanlagen</p>  <p>Größe von Werbeanlagen parallel zur Fassade</p>  <p>Größe von hinterleuchteten, kastenförmigen Werbeanlagen parallel zur Fassade</p>  <p>Größe von Stechschildern</p>

<p>(2) Freistehende Werbeanlagen</p>	
<p>Freistehende Werbeanlagen sind in folgender Form zulässig:</p> <p>1. Anzahl der Werbeanlagen Pro Grundstück ist zusätzlich zu den Werbeanlagen am Gebäude maximal eine freistehende Werbeanlage zulässig.</p> <p>2. Größe der Werbeanlagen Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 1,8m über der Oberkante der Straßenachse der erschließenden Straße in Grundstücksmittle zulässig. Sie dürfen eine Breite von 0,8m und eine Tiefe von 0,2m nicht überschreiten.</p>	 <p>Größe von freistehenden Werbeanlagen</p>
<p>III. Werbeanlagen im Teilbereich B (Ortseingang / Verbrauchermarkt)</p>	
<p>§ 6 Es gelten die die Festsetzungen von Teilbereich A bis auf folgende Abweichungen:</p>	
<p>(1) Werbeanlagen am Gebäude</p>	
<p>Werbeanlagen parallel zur Fassade</p> <p>Werbeanlagen dürfen eine Höhe von maximal 0,6m haben.</p> <p>Werbeanlagen dürfen eine Tiefe von maximal 0,2m (Elementstärke einschließlich Abstandshalter) haben.</p> <p>Bei Verwendung von hinterleuchteten Transparentkästen als Werbeträger darf die Summe der Längen aller Werbeanlagen höchstens ein Drittel der zugehörigen Fassaden-Länge betragen.</p> <p>Bei allen sonstigen Werbeanlagen darf die Summe der Längen aller Werbeanlagen höchstens die Hälfte der zugehörigen Fassaden-Länge betragen.</p>	
<p>(2) Freistehende Werbeanlagen</p>	
<p>1. Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 3,5m über der Oberkante der Straßenachse der erschließenden Straße in Grundstücksmittle zulässig. Sie dürfen eine Breite von 1,5m und eine Tiefe von 0,2m nicht überschreiten.</p> <p>2. Bei Grundstücken mit $l > 40\text{m}$ sind zusätzlich zu den Werbeanlagen am Gebäude maximal 6 freistehende Werbemasten (Pylone) mit Werbefahnen mit einer maximalen Höhe von 7m zulässig.</p> <p>Dabei bezeichnet (l) die Länge der straßenseitigen Grundstücksgrenze.</p>	
<p>IV. Werbeanlagen im Teilbereich C (Gewerbeflächen an der Au)</p>	
<p>§ 7 Unzulässige Werbeanlagen im Teilbereich C</p>	
<p>Generell unzulässig sind:</p> <p>1. Werbeanlagen ,die auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.</p> <p>2. Werbeanlagen im Bereich der Dachfläche - bei geneigten Dächern oberhalb des Schnittpunktes der</p>	

<p>Wandfläche mit der Dachhaut - bei flachen Dächern oberhalb der Attika</p> <p>3. Werbeanlagen an Einfriedungen</p> <p>4. Werbeanlagen, mit denen Schaufenster, sonstige Fenster und Glasflächen zu mehr als ein Drittel ihrer Fläche zugeklebt, zugedeckt oder zugestrichen werden.</p> <p>5. Großwerbetafeln für Wechselwerbung</p> <p>6. Werbeanlagen in grellen und fluoreszierenden Farben.</p> <p>7. Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen</p> <p>8. Werbeanlagen, deren Beleuchtung nicht blendfrei ist.</p> <p>Hinweis: Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen, insbesondere bei Aus- und Schlussverkäufen, ist § 10(2) dieser Satzung zu beachten.</p>	
<p>§ 8 Zulässige Werbeanlagen im Teilbereich C</p> <p>Werbeanlagen an Gebäuden sind in folgender Form zulässig:</p>	
<p>(1) Werbeanlagen an Gebäuden</p>	
<p>1. Anzahl / Umfang der Werbeanlagen</p> <p>Am Gebäude sind je Gebäudeseite Werbeanlagen mit einer Gesamtfläche von maximal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15qm, wenn die Fassadenlänge kleiner als 20m ist - 30qm, wenn die Gebäudelänge größer als 20m ist <p>zulässig.</p> <p>Insgesamt darf die Summe aller Werbeanlagen nicht mehr als 25% der Fassadenfläche einnehmen.</p> <p>Pro Gebäudeseite sind zusätzlich maximal zwei Stechschilder zulässig.</p> <p>2. Werbeanlagen parallel zur Fassade</p> <p>Einzelbuchstaben oder Schriftzüge dürfen höchstens 1,0m hoch sein.</p> <p>Werbeanlagen dürfen eine Tiefe von maximal 0,3m (Elementstärke einschließlich Abstandshalter) haben.</p> <p>3. Werbeanlagen senkrecht zur Fassade</p> <p>Stechschilder sind bis zu einer Ausladung von 1,5m gestattet. Sie dürfen keine größere Fläche als 2,0qm aufweisen. Bei kastenförmiger Gestaltung ist eine Tiefe bis 0,3m zulässig.</p>	 <p>Dimensionierung von Werbeanlagen im Verhältnis zur Fassadenlänge</p>
<p>(2) Freistehende Werbeanlagen</p>	
<p>Freistehende Werbeanlagen sind in folgender Form zulässig:</p> <p>1. Anzahl der Werbeanlagen</p> <p>Die Anzahl der zulässigen freistehenden Werbeanlagen richtet sich nach der Länge (l) der straßenseitigen Grundstücksgrenze.</p>	

<p>Bei Grundstücken mit $l < 40\text{m}$ sind zusätzlich zu den Werbeanlagen am Gebäude maximal eine kasten- oder tafelförmige Werbeanlagen und 3 freistehende Werbemasten (Pylone)zulässig.</p> <p>Bei Grundstücken mit $l > 40\text{m}$ sind zusätzlich zu den Werbeanlagen am Gebäude maximal zwei kasten- oder tafelförmige Werbeanlagen und 6 freistehende Werbemasten (Pylone)zulässig.</p> <p>2. Größe der Werbeanlagen</p> <p>(1) Freistehende kasten- oder tafelförmige Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 3,5m gemessen ab der Oberkante der Straßachse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte zulässig. Ihre Kantenlänge (Breite und Tiefe) darf 1,5m nicht überschreiten.</p> <p>(2) Freistehende Werbemasten (Pylone) und Fahnenstangen dürfen einen Durchmesser von 0,3m und eine Höhe von 7,0m nicht überschreiten.</p>	 <p>Dimensionierung von freistehenden Werbeanlagen</p>
V. Werbeanlagen im Teilbereich D (Tankstelle)	
<p>§ 9</p> <p>(1) Im Bereich C des Geltungsbereichs dieser Satzung sind freistehende kasten- oder tafelförmige Werbeanlagen zur bis zu einer Höhe von 6,0m gemessen von der Straßenoberkante der erschließenden Straße in Grundstücksmitte zulässig.</p> <p>(2) Im übrigen gelten die Vorschriften von Teilbereich B</p>	
VI. Verfahrensbestimmungen	
<p>§ 10 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen</p> <p>(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt Sinsheim für Amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt angebrachten Erinnerungstafeln, Hinweise auf Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten oder touristische Ziele in der Stadt, für Schautafeln von örtlichen Vereinen und Verbänden. Sie gelten ebenfalls nicht für Werbesammelanlagen und Litfasssäulen, die in Zusammenarbeit mit der Stadt konzipiert wurden. Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen können nach Abs. 1 zugelassen werden. § 19 Denkmalschutzgesetz bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Beschränkungen dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte, maximal jedoch auf die Dauer von 4 Wochen pro Halbjahr beschränkte Veranstaltungen, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, an der Stätte der Leistung angebracht werden. Allerdings sind auch in diesem Fall Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sowie Werbeanlagen, deren Beleuchtung nicht blendfrei ist, unzulässig.</p>	
<p>§ 11 Baugenehmigung</p> <p>(1) Die Errichtung von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf einer Baugenehmigung. Dies betrifft auch die im Anhang zu § 50 Abs.1 der LBO definierten genehmigungsfreien Werbeanlagen, soweit sie nicht durch (2) dieses Paragraphen erfasst sind.</p>	

<p>(2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung zeitlich begrenzt, maximal jedoch 4 Wochen, angebracht oder aufgestellt werden sowie für Namensschilder bis zu 0,2 qm Größe.</p>	
<p>§ 12 Bestehende Werbeanlagen</p> <p>(1) Werbeanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, sind auf Verlangen der Baurechtsbehörde zu ändern oder zu beseitigen, sofern sie den Vorschriften dieser Satzung widersprechen. Dies gilt nicht, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften genehmigungsfrei waren oder genehmigt worden sind.</p>	
VII. Schlussvorschriften	
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4-9 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnung aufgrund dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.</p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	

Heilungsvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.

Sinsheim, den 09.07.2014

gez. Albrecht
Oberbürgermeister